

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde  
Wörthsee  
(Kinderspielplatzsatzung)**

Die Gemeinde Wörthsee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist folgende

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Wörthsee stellt Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung, deren Benutzung der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens dienen.
- (2) Die Gemeinde Wörthsee führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

**Benutzungsrecht**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren gestattet. Dabei ist gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich; insbesondere haben ältere Benutzer auf jüngere Rücksicht zu nehmen. Erwachsene und ältere Jugendliche haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.
- (2) Kinder unter drei Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von Personen über 14 Jahren gestattet.
- (3) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweils örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungseinflüssen, insbesondere durch Wind, Schnee und Glatteis oder aufgrund von behördlich angeordneten Maßnahmen sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können Kinderspielplätze ganz oder teilweise geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung von Kinderspielplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen können zusätzlich öffentlich bekannt gegeben werden.

**§ 3**

**Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde Wörthsee festgelegt und durch Anschlag am jeweiligen Kinderspielplatz bekannt gemacht.
- (2) Die Besucher haben den Kinderspielplatz rechtzeitig vor Beendigung der Öffnungszeiten zu verlassen.

## **§ 4**

### **Verhalten auf den Kinderspielplätzen**

- (1) Alle Benutzer haben sich auf den Kinderspielplätzen so zu verhalten, dass Störungen und Belästigungen anderer möglichst vermieden werden, die Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden und ein ordnungsgemäßer Betrieb der Plätze gewährleistet ist.
- (2) Auf den Kinderspielplätzen ist insbesondere untersagt:
  1. der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen;
  2. das Mitbringen und Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren;
  3. das Zelten und/oder nächtigen;
  4. das Errichten von offenen Feuerstellen;
  5. die Verwendung von Musikgeräten oder Instrumenten in störender Lautstärke;
  6. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere Werbeeinrichtungen und Plakaten;
  7. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken;
  8. der Gebrauch von Schieß-, Wurf- und Schleudergeräten;
  9. das Befahren der Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen;
  10. Ballspiele aller Art, außer auf besonders dafür ausgewiesenen Bereichen;
  11. Aufnahmen von fremden Personen, insbesondere Kindern, zu machen und diese über das Internet und/oder soziale Medien zu verbreiten oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen.

## **§ 5**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzer bzw. von deren Erziehungsberechtigten, die die gebotene Achtsamkeit und Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde Wörthsee zu beachten haben.
- (2) Die Gemeinde Wörthsee haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kinderspielplätze ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Gemeinde Wörthsee zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Wörthsee nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugeführt werden.

## **§ 6**

### **Anordnungen**

Den zur Einhaltung der Vorgaben des § 4 sowie den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen von Gemeindebediensteten oder einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson ist von allen Besuchern unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 7**

### **Platzverweise und Platzverbote**

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt oder aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann von der Gemeinde Wörthsee bzw. von einer von ihr beauftragten Aufsichtsperson vom Kinderspielplatz verwiesen werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Platzverbote, durch die das Betreten der Kinderspielplätze ganz oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden kann.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Kinderspielplätzen in § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 alkoholische Getränke zu sich nimmt und raucht;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde mitbringt und frei umherlaufen lässt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 offene Feuerstellen errichtet;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Musikgeräte in störender Lautstärke verwendet;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 unbefugte Gegenstände aufstellt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Waren verkauft;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte gebraucht;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Kinderspielplätze befährt,
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Aufnahmen macht.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Wörthsee,

Gemeinde Wörthsee

Christel Muggenthal  
1. Bürgermeisterin

## **Anlage**

### **Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze der Gemeinde Wörthsee**

Unter Bezugnahme auf die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 24.04.2024 unterhält die Gemeinde Wörthsee nachfolgende öffentliche Kinderspielplätze:

1. Spielplatz am Birkenweg
2. Spielplatz Rossschwemme
3. Spielplatz Am Hochanger
4. Spielplatz Am Weiher
5. Schule Pausenhof
6. Spielplatz „Kirchenwirt“